

Kein Schadenersatz bei unangemessener Unterbringung

Werden Pferde gemeinsam mit anderen in einer Offenstallanlage gehalten, die räumlich dermaßen begrenzt und zusätzlich mit Hindernissen wie Heuraufen u.ä. ausgestattet ist, so dass den Tieren nur wenig Ausweichmöglichkeiten verbleiben, wird ein Risiko eingegangen, welches das gewöhnlich mit der Herdenhaltung bestehende deutlich übersteigt. Nach den Grundsätzen des Handelns auf eigene Gefahr scheidet deshalb bei Verletzungen der eingestellten Pferde eine Haftung des Stallbetreibers aus. (OLG Köln, Az. 18 U 98/13)

Transponderpflicht für alle

In Deutschland sind nach dem 30.06.2009 geborene Equiden mit einem Transponder zu kennzeichnen, welcher das Tier gemeinsam mit dem Equidenpass identifizieren soll. Ein Schenkelbrand alleine genügt nicht, da ein Wahlrecht zwischen Transponder und Schenkelbrand in Deutschland nicht besteht. (OVG Münster, Az. 13 A 1445/14)

Pferdesteuer in Deutschland zulässig

Gemeinden dürfen auf die Pferdehaltung örtliche Aufwandssteuern erheben. Denn die Haltung von Pferden geht über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus. Ausgenommen sind aber Tiere, die zum Haupterwerb gehalten werden. Der örtliche Bezug richtet sich nach dem Pferdestandort. (BVerwG, Az. 9 BN 2.15)

Monique Milarc**Rechtsanwältin****Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht**

Blasewitzer Straße 41
(im Abakus-Business-Center)
01307 Dresden

Rockauer Ring 25
01328 Dresden

Tel.: 0351 263 128 05
SMS: 0351 263 128 05
Fax.: 0351 263 128 06
Mail: dresden@milarc.de

Web: www.milarc.de

Pferderecht

Beritt ▪ Haftung ▪ Kauf ▪ Pension ▪
Reitbeteiligung ▪ Reitschule ▪ Sattler ▪
Schmied ▪ Tierarzt ▪ Versicherung ▪ Verkehr

Gesellschaftsrecht**Handelsrecht****Vertragsrecht****Newsletter Pferderecht:**

SCHÖNFELDER

Kauf:

- Käufer bestimmt den Gerichtsort bei Rückabwicklung des Kaufvertrages
- Ersatzlieferung nach Proberitt muss nicht hingenommen werden

Haftung und Versicherung:

- Absolute Fahruntüchtigkeit eines Pferdekutschers bei 1,1‰
- Führen eines Pferdes ist kein Reiten
- Mitverschulden des Reiters und Beweiserleichterung bei Proberitt

Dienstleistung:

- Haftung des Pensionsbetreibers bei Pferdefütterung
- Tierarzt zahlt nach fehlerhafter Ankaufsuntersuchung
- Kein Schadenersatz bei unangemessener Unterbringung

Sonstiges

- Transponderpflicht für alle
- Pferdesteuer in Deutschland zulässig

2016

Käufer bestimmt den Gerichtsort bei Rückabwicklung des Kaufvertrages

Bei der Rückabwicklung eines Pferdekaufs richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Ort, an dem sich das Pferd im Zeitpunkt des Rücktritts bestimmungsgemäß befindet. Regelmäßig ist dies beim Käufer. (OLG München, Az. 19 U 3721/13)

Ersatzlieferung nach Proberitt muss nicht hingenommen werden

Bei einem individuell ausgesuchten Reitpferd, das einen Sachmangel aufweist, scheidet eine Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung regelmäßig aus. Zwar kann ggf. auch bei Tieren die Kaufsache durch eine gleichwertige ersetzt werden. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn das Pferd durch den Käufer besichtigt und probegeritten wurde. Dieses ist nicht beliebig ersetzbar, so dass der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Kauf zurücktreten kann. (Schleswig-Holstein. OLG, Az. 7 U 24/13)

Absolute Fahruntüchtigkeit eines Pferdekutschers bei 1,1‰

Pferdekutscher sind ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1‰ absolut fahruntüchtig. Ein höherer Grenzwert wie z.B. bei Radfahrern kann nicht gelten, weil ein Pferdekutscher eine weitaus schwierigere Aufgabe zu bewältigen hat. Schließlich muss er jederzeit in der Lage sein, auf das unter Umständen nicht immer berechenbare Tier entsprechend einzuwirken. (OLG Oldenburg, Az. 1 SS 204/13)

Führen eines Pferdes ist kein Reiten

Das Sächsische Waldgesetz erlaubt das Reiten im Wald „nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen“. Reiter, die ihr Pferd auf einem nicht als Reitweg gekennzeichneten Weg am Zügel führen, können aber nicht mit einem Bußgeld wegen Verstoßes gegen das Gesetz belegt werden. Denn das Führen eines Pferdes ist nicht mit dem Wortsinn des Reitens gleichzusetzen. Reiten bedeutet die Fortbewegung eines Menschen auf einem Tier, beim Führen wird dieses aber nicht zur Fortbewegung genutzt. Eine andere Gesetzesauslegung wäre nach Auffassung des Gerichtes willkürlich. (OLG Dresden, Az. 26 Ss 505/15 (Z))

Mitverschulden des Reiters und Beweiserleichterung bei Proberitt

Auch beim Probereiten eines Pferdes in seinem Beisein haftet der Tierhalter für etwaige Verletzungen des Reiters. Der Reiter muss sich von seinem Schaden aber 1/3 Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er noch nicht über eine fundierte Reitausbildung und -erfahrung verfügt und aber gleichwohl auf ein fremdes Pferd, dessen Eigenschaften er noch nicht verlässlich beurteilen konnte, aufgestiegen ist. Insoweit greift zugunsten des Tierhalters eine Mitverschuldensvermutung, die der Probereiter widerlegen muss (Beweiserleichterung). (OLG München, Az. 20 U 5105/09)

Haftung des Pensionsbetreibers bei Pferdefütterung

Pensionsbetreiber, die Heuraufen auf einer Koppel mit dem Hoflader ohne eine zweite Hilfsperson befüllen, während sich auf der Koppel Pferde befinden, handeln fahrlässig. Wird aufgrund dessen ein scheuendes Pferd verletzt, haftet der Pensionsbetreiber auf Schadensersatz, insbesondere auf die Behandlungskosten. Diese Folge lässt sich auch nicht durch eine vertragliche Haftungsbeschränkung vermeiden, da die sorgsame Obhut über das Tier wesentlicher Zweck des Pensionsvertrages ist. Eine Tiergefahr wirkt sich ebenfalls nicht anspruchsmindernd aus, da die Verschuldenshaftung gegenüber der Tierhalterhaftung vorrangig ist. (LG Potsdam, Az. 3 S 53/12)

Tierarzt zahlt nach fehlerhafter Ankaufsuntersuchung

Die tierärztliche Ankaufsuntersuchung richtet sich nach Werkvertragsrecht, so dass der Tierarzt einen fehlerfreien Befund schuldet. Wenn der Tierarzt bei der Auswertung von Röntgenbildern beispielsweise einen Gelenkchip übersieht, haftet er dem Käufer, der die Ankaufsuntersuchung beauftragt hat, auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden ist, dass das Pferd aufgrund des fehlerhaften Befundes erworben wurde. Dies gilt auch für Schäden, die der Käufer aufgrund des Mangels vom Verkäufer erstattet verlangen könnte. Verkäufer und Tierarzt haften dann als Gesamtschuldner, wobei der Käufer sich wahlweise an einen von beiden halten kann. Verkäufer und Tierarzt müssen den Regress dann untereinander durchführen. (BGH, Az. VII ZR 164/11)